



Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.

in der von der Vollversammlung zuletzt am 25. November 2021 geänderten Fassung

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Impressum

Ansprechpartner im DIHK

Dr. Christian Groß

Referatsleiter Zivilrecht und Justizariat sowie Schiedsgerichtsbarkeit
und Wirtschaftsmediation | Syndikusrechtsanwalt
gross.christian@dihk.de

Herausgeber und Copyright

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Berlin | Brüssel
Bereich Recht

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

@ info@dihk.de

www.dihk.de

Grafik

Friedemann Encke, DIHK

Bildnachweis

© iStock / Getty Images Plus / Matthias Wirz

Stand

April 2022

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Satzung

des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V.

in der zuletzt am 25. November 2021 geänderten Fassung

mit Sonderstatut der Rechnungsprüfungsstelle

Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. („DIHK“) hat den Zweck, die Zusammenarbeit der als Organe der Kaufmannschaft gebildeten Industrie- und Handelskammern (in dieser Satzung sämtlich „IHK“ oder „IHKs“ genannt) zu sichern und zu fördern, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten und in allen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 IHKG im Bereich des DIHK betreffenden Fragen einen diesem entsprechenden Standpunkt der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber der Politik, der Verwaltung, den Gerichten und der Öffentlichkeit zu vertreten. Der DIHK kann Kooperationen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die IHKs Projekte durchführen. Er koordiniert das Netzwerk der Auslandshandelskammern (in dieser Satzung sämtlich „AHK“ oder „AHKs“ genannt). Zudem kann der DIHK als gemeinsame Stelle für die IHKs im Bereich hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Die Behandlung allgemeinpolitischer, insbesondere parteipolitischer Fragen gehört nicht zur Zuständigkeit des DIHK. Gleiches gilt für die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen gemäß § 1 Abs. 5 IHKG.

(3) Der Zweck des DIHK ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 2 Rechtsform und Sitz

Der DIHK ist ein rechtsfähiger Verein und im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Berlin.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DIHK können IHKs gemäß § 1 Abs. 1 werden.

(2) Durch die Zugehörigkeit zum DIHK werden die Selbständigkeit und das Initiativrecht der IHKs nicht berührt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

a) wenn sie von einer IHK gekündigt worden ist (§ 4 Abs. 1),

b) wenn die Vollversammlung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung für beendet erklärt. Sie kann dies erklären, wenn eine IHK trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages teilweise oder vollständig in Rückstand ist; in diesem Falle darf die Beendi-

gung nur erklärt werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

c) wenn die Vollversammlung ein Mitglied durch Beschluss aus dem DIHK aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, den vom DIHK verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder eine schwerwiegende Verletzung einer satzungsgemäßen Pflicht gegeben ist. Entsprechendes gilt auch bei wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, wenn diese insgesamt die Zusammenarbeit der IHKs im DIHK erheblich beeinträchtigen können. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.

Vor der Beschlussfassung nach Buchstabe b) und c) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung oder unter Setzung einer angemessenen Frist in Textform gemäß § 126 b BGB zu rechtfertigen. Eine Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist der Vollversammlung bekannt zu geben.

(5) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasste Beschlüsse der Vollversammlung, die im Interesse der Gesamtorganisation ein einheitliches Verhalten der IHKs sicherstellen sollen und nicht Fragen des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft betreffen, sind von allen IHKs zu beachten, soweit im Beschluss auf diese Bindungswirkung hingewiesen wird. Dies gilt nicht für eine IHK, deren Vollversammlung daraufhin einen abweichenden Beschluss gefasst hat. Ist ein Beschluss nach Satz 1 gefasst worden, informieren die IHKs innerhalb der beschlossenen angemessenen Frist den DIHK über die Umsetzung dieses Beschlusses. Fasst die Vollversammlung einer IHK einen abweichenden Beschluss nach Satz 2, zeigt die IHK diesen Beschluss dem Präsidenten des DIHK innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung der Vollversammlung der IHK an. Der DIHK informiert die Vollversammlung des DIHK über Umsetzungen und Abweichungen durch die IHKs.

(6) Die Mitglieder unterstützen den DIHK in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, u. a. durch die Benennung von Vorstandsmitgliedern nach § 12 Abs. 2 b) und c), die Benennung von Ausschussmitgliedern nach § 19, der Übermittlung des von den IHKs ermittelten regionalen Gesamtinteresses, Beteiligung an der Ermittlung des dem Gesamtinteresse entsprechenden Standpunkts auf Bundesebene sowie durch die Teilnahme an Gremiensitzungen.

§ 4 Kündigung

(1) Die Mitgliedschaft in dem DIHK kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den DIHK zu richten.

(2) Eine ausscheidende IHK verliert jeden, auch anteiligen Anspruch auf das zur Zeit ihres Ausscheidens vorhandene Vermögen des DIHK.

§ 5 Auslandshandelskammern (AHKs)

(1) AHKs können die außerordentliche Mitgliedschaft beim DIHK beantragen. Die Vollversammlung legt die Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft sowie Form und Inhalt des Antrages fest, deren Erfüllung im Einzelfall vom Vorstand festgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme des außerordentlichen Mitglieds und das Erlöschen der Mitgliedschaft gelten § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung entsprechend. Die Mitgliedschaft kann auch für beendet erklärt werden, wenn der Vorstand festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Absatz 1 bei dem außerordentlichen Mitglied nicht mehr vorliegen.

(3) Beiträge werden von den außerordentlichen Mitgliedern nicht erhoben.

(4) An den Vollversammlungen des DIHK können aus jeder AHK, die außerordentliches Mitglied des DIHK ist, Präsident und Geschäftsführer mit Rederecht teilnehmen. Weitergehende Rechte hat ein außerordentliches Mitglied nicht. Insbesondere hat es kein Stimmrecht.

(5) In den DIHK-Vorstand kann ein Präsident einer AHK, die außerordentliches Mitglied des DIHK ist, entsprechend § 12 Abs. 2 d) hinzugewählt werden. Unbeschadet sonstiger Beendigungsgründe endet diese Mitgliedschaft in jedem Fall mit dem Ende der Mitgliedschaft des außerordentlichen Mitglieds im DIHK.

§ 6 Organe

Organe des DIHK sind

- a) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der Präsident.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller dem DIHK angehörenden IHKs und, soweit diese die außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, der AHKs.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des DIHK und verabschiedet Resolutionen zu wirtschaftspolitischen Themen.

(3) Der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung unterliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten,
- b) die Wahl der 4 Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und die Ernennung von Ehrenpräsidenten des DIHK,
- c) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften, den Erwerb von Beteiligungen durch den DIHK, sofern der Anteil an der zu erwerbenden Gesellschaft größer als 25 % ist oder durch den Erwerb größer als 25 % wird,
- d) die Beschlussfassung über die vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Sonderumlagen (§ 22) und Grundsätze zur Finanzierung gemeinsamer Projekte der IHKs und des DIHK,
- e) die alljährliche Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den Wirtschaftsplan, den Grundbeitrag und die sich daraus ergebende Umlage,
- f) die Feststellung des handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschlusses, die Entgegennahme der entsprechenden Lageberichte und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- g) die Entgegennahme des Berichts der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstands und der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
- h) die Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern und die Bestellung der hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Geschäftsordnung, die Finanzverfassung und die Beschwerdeordnung des DIHK,
- k) die Auflösung des DIHK.

§ 8 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Vollversammlung, die über die in § 7 Abs. 3 Buchstaben f-h aufgeführten Gegenstände zu beschließen hat, muss vor Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe

der Tagesordnung und des Sitzungsortes in Textform gemäß § 126 b BGB einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies auf der Grundlage eines Beschlusses vom Präsidenten verlangt. Gleiches gilt, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Präsidenten in Textform gemäß § 126 b BGB unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jedes Mitglied der Vollversammlung im Sinne von § 3 Abs. 1 kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des DIHK zum Gegenstand haben, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung in Textform gemäß § 126 b BGB an den Präsidenten zu richten. Über die Anträge beschließt der Präsident im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer und informiert die Vollversammlung rechtzeitig vor der Sitzung. Hierbei soll er alle rechtzeitig eingegangenen Anträge berücksichtigen, sofern nach seinem Ermessen durch die Anzahl der Tagesordnungspunkte nicht eine angemessene Behandlung durch die Vollversammlung in Frage gestellt wird.

(4) Bleiben Anträge gemäß Absatz 3 unberücksichtigt oder können Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht behandelt werden, ist in der Vollversammlung ein Beschluss herbeizuführen, ob zur Behandlung der Anträge eine Sondersitzung einberufen wird, ob sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung behandelt werden sollen oder ob die Anträge auf Behandlung in der Vollversammlung abgelehnt werden. Die Behandlung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn über denselben Gegenstand bereits einmal verhandelt wurde und die dafür relevanten Umstände sich nicht wesentlich geändert haben.

(5) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Vollversammlung die Tagesordnung entsprechend des Absatzes 3 zu ergänzen. In der Sitzung der Vollversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit zustimmendem Beschluss der Vollversammlung vorgenommen werden. Soweit ein Beschluss gefasst werden soll, bedarf es der Einstimmigkeit der Zulassung als Tagesordnungspunkt.

§ 9 Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer ist für das Protokoll verantwortlich. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Versand in Textform gemäß § 126 b BGB dem

Hauptgeschäftsführer mitzuteilen. Hält der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter den Einwand für berechtigt, berichtigt er das Protokoll. Anderenfalls entscheidet über eine nach Maßgabe eines Einwandes erforderliche Berichtigung des Protokolls die Vollversammlung. In der Vollversammlung geäußerte Meinungen, die von einem Beschlussergebnis abweichen, sind auf Verlangen mit dem Protokoll zu verschicken. Die Protokolle kann der DIHK dauerhaft aufbewahren. Er ist berechtigt, eine Kopie an das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv zu übermitteln.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine elektronische Abstimmung ist zulässig. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Tagesordnung, vorbereitende sowie sonstige Sitzungsunterlagen, Protokolle und die Sitzung der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen sowie von Medienvertretern entscheidet der Versammlungsleiter in Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer. Über eine Übertragung der Sitzung im Internet entscheidet die Vollversammlung. An der Vollversammlung nehmen mit Rederecht teil:

- der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter,
- die Bereichsleiter des DIHK sowie
- Mitarbeiter des DIHK auf Einladung des Hauptgeschäftsführers.

Darüber hinaus sind an der Vollversammlung immer als Gäste zugelassen:

- die Mitglieder der weiteren Organe des DIHK;
- die Mitglieder des Ältestenrates;
- die Vorsitzenden der gemäß § 19 gebildeten Ausschüsse;
- die (Haupt-)Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaften der Bundesländer;
- zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung des Versammlungsleiters beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater;

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis die Vollversammlung auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit durch die dann noch anwesenden Mitglieder feststellt. Wird die in Satz 1 genannte Zahl nicht erreicht, so kann der Versammlungsleiter nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung eine zweite Sitzung eröffnen, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewie-

sen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des DIHK kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt immer in geheimer Abstimmung. Alle übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden, soweit die Vollversammlung nicht anders beschließt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Ablauf der Vollversammlung

(1) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 eine Stimme; die Vertretung richtet sich nach der jeweiligen Satzung der IHK. Das Stimmrecht üben der Präsident und der Hauptgeschäftsführer einer IHK nach näherer Bestimmung der jeweiligen Satzung aus. Eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts zugunsten anderer Mitarbeiter oder Ehrenamtsträger der jeweiligen IHK ist für jede Vollversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Stimmführer können sich zu einem Tagesordnungspunkt von sachverständigen Mitarbeitern ihrer IHK begleiten lassen. Die Anzahl der begleitenden Mitarbeiter soll je Tagesordnungspunkt nicht mehr als zwei betragen. Die begleitenden Mitarbeiter sind unter Nennung von Tagesordnungspunkt, Namen und Funktion dem Versammlungsleiter rechtzeitig in Textform gemäß § 126 b BGB anzukündigen, der über die Zulassung der begleitenden Mitarbeiter nach freiem Ermessen entscheidet. Der begleitende Mitarbeiter hat zu dem Tagesordnungspunkt, zu dem der Versammlungsleiter ihn zugelassen hat, ein auf den Tagesordnungspunkt beschränktes Teilnahmerecht.

(3) Der Versammlungsleiter hat auf eine zügige Durchführung der Vollversammlung hinzuwirken.

(4) Dem Versammlungsleiter steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Vollversammlung zu. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren.

(5) Jedes Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, sich in der Vollversammlung zu einzelnen Punkten

der Tagesordnung zu äußern. Der Versammlungsleiter kann einem Gast ein Rederecht gewähren.

(6) Der Versammlungsleiter bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge des Aufrufs von Wortmeldungen. Er ist dabei an die zeitliche Reihenfolge der Wortmeldungen nicht gebunden.

(7) Das Rederecht eines Teilnehmers kann vom Versammlungsleiter individuell beschränkt werden, wenn dieser nach entsprechender Abmahnung nicht zu dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung spricht oder sich wiederholend äußert.

(8) Der Versammlungsleiter kann darüber hinaus die Rede- und Fragezeit eines Mitgliedes je Wortmeldung auf zwei Minuten und die Rede- und Fragezeit, die einem Mitglied während der Sitzung insgesamt zusteht, auf 30 Minuten beschränken. Die Beschränkungen können vom Versammlungsleiter jederzeit angeordnet werden.

§ 10a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Der Präsident kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Er kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme durch Anwesenheit am Versammlungsort zu ermöglichen. Ausgenommen von den Möglichkeiten nach Satz 1 und 2 sind Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Buchstabe k.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 muss ergänzend zu § 8 Abs. 1 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Vertreter der Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Vertreter der Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Vertreter der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 9 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. Das elektronische

System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(5) Sitzungen nach Absatz 1 dürfen durch den DIHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vertreter der Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Vorstand nach § 12 sowie Vorstandskommissionen nach § 14, den geschäftsführenden Vorstand nach § 15 sowie Ältestenrat nach § 17 und Ausschüsse nach § 19.

§ 11 Entsprechende Geltung für weitere Gremien

Sonstige Organe und Gremien des DIHK können beschließen, dass §§ 8, 9 und 10 für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung in den Sitzungen entsprechend gelten, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des DIHK. Er ermittelt insbesondere im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung den Standpunkt gemäß § 1 Abs. 1, soweit dies nicht von der Vollversammlung erfolgt.

(2) Der Vorstand des DIHK setzt sich aus mindestens 27 und höchstens 31 Mitgliedern zusammen; ihm gehören an

- a) der Präsident des DIHK,
- b) je ein Vertreter der Kammern eines Bundeslandes, der von den IHKs des betreffenden Landes entsandt wird,
- c) 10 weitere Mitglieder, die von den IHKs folgender Bundesländer entsandt werden:

Nordrhein-Westfalen	3 Mitglieder
Baden-Württemberg	2 Mitglieder
Bayern	2 Mitglieder
Hessen	1 Mitglied

Niedersachsen 1 Mitglied

Hamburg 1 Mitglied

d) höchstens 4 weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl hinzugewählt werden können; diese Wahl muss vorher als Punkt der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen in ihrer Gesamtheit die wesentlichen Zweige der gewerblichen Wirtschaft verkörpern. Die von den IHKs eines Bundeslandes gemäß Absatz 2 b) und c) zu entsendenden Mitglieder sollen verschiedenen Wirtschaftszweigen angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 b) und c) müssen zum Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtsperiode dem Präsidium ihrer IHK angehören. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 d) müssen, mit Ausnahme des in § 5 Abs. 5 genannten, zum Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtsperiode zur Vollversammlung ihrer IHK gehören. Ein Mitglied nach § 5 Abs. 5 muss zum Zeitpunkt seiner Wahl und während der gesamten Amtsperiode Präsident seiner AHK sein. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Vollversammlung seiner IHK, im Präsidium seiner IHK oder als Präsident seiner AHK, endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand des DIHK.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt; ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr dem Vorstand angehören. Eine Nachwahl erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode. § 18 bleibt unberührt.

§ 13 Vorstandssitzungen

(1) An den Sitzungen des Vorstandes können mit Rederecht teilnehmen

- a) der (Haupt-)Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft oder ein Hauptgeschäftsführer einer IHK jedes Bundeslandes,
- b) ein von den AHK-Geschäftsführern bestimmter AHK-Geschäftsführer, dessen Kammer außerordentliches Mitglied des DIHK ist,
- c) die Mitglieder des Ältestenrates sowie
- d) der Hauptgeschäftsführer des DIHK, dessen Stellvertreter und, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Weisung des Hauptgeschäftsführers, die Bereichsleiter sowie, auf Einladung des Hauptgeschäftsführers, die Mitarbeiter des DIHK.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch für die Beschlussfassung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein anderes Vorstandsmitglied zur Stimmabgabe in Textform gemäß § 126 b BGB bevollmächtigen; dies gilt auch für Wahlen. Für diese Beschlussfassung gilt das vertretene Vorstandsmitglied als anwesend. Die Vollmacht muss vor der Beschlussfassung dem Präsidenten vorliegen.

(3) Den Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung der Sitzung entsprechend § 8 Abs. 1 zuzusenden.

(4) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ein anwesendes Mitglied die Beschlussfähigkeit bestreitet.

(5) § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14 Vorstandskommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Einzelaufgaben aus seiner Mitte Vorstandskommissionen bilden.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser vertritt den DIHK gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften in Ausübung ihres Amtes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail herbeigeführt werden, soweit kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen einen Beschluss nach § 7 Abs. 3 c) selbst fassen, wenn eine Befassung der Vollversammlung zeitlich nicht möglich ist. In diesen Fällen hat er in der nächsten Sitzung der Vollversammlung die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen.

(4) § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16 Präsident

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nach einer vollständigen Amtszeit nur einmal zulässig. Wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl Prä-

sident oder Mitglied des Präsidiums einer IHK ist und zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Der Präsident vertritt den DIHK in wirtschaftspolitischen Entscheidungen und Stellungnahmen nach außen hin. Er kann in dringenden Fällen selbst entscheiden, wenn eine Befragung der Vollversammlung bzw. des Vorstandes zeitlich nicht möglich ist. In diesen Fällen hat er bei nächster sich bietender Gelegenheit die Zustimmung des jeweiligen Gremiums einzuholen.

§ 17 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören die Ehrenpräsidenten des DIHK sowie besonders verdiente Persönlichkeiten aus dem Kreis ehemaliger Präsidenten und Hauptgeschäftsführer des DIHK und der IHKs an. Die Vertreter des Ehrenamtes stellen drei Mitglieder des Ältestenrates, in jedem Fall sind alle Ehrenpräsidenten Mitglied des Ältestenrats. Das Hauptamt stellt zwei Mitglieder des Ältestenrats. Die Mitglieder des Ältestenrates werden mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten des DIHK, deren Amtsdauer unbegrenzt ist, für eine Amtsdauer von 4 Geschäftsjahren von der Vollversammlung berufen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte für vier Jahre einen Vorsitzenden.

(2) Der Ältestenrat kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen DIHK und IHKs, der IHKs untereinander sowie zwischen Organen des DIHK oder der IHKs als Schlichtungsgremium angerufen werden und wird vermittelnd tätig.

§ 18 Fortdauer des Amtes

Der Präsident, die einzelnen Vizepräsidenten und Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der gemäß § 12 Abs. 2 d) hinzugewählten Vorstandsmitglieder, sowie die Mitglieder des Ältestenrates üben ihr Amt aus, bis für sie ein Nachfolger gewählt oder bestellt worden ist und dieser sein Amt angenommen hat.

§ 19 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann beschließen, dass zur Unterstützung der Organe des DIHK und zur Vorbereitung von Beratungen der Vollversammlung sowie für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des DIHK Ausschüsse mit beratender Funktion aus Vertretern der IHKs und sonstigen Sachverständigen eingesetzt werden. Einer der Ausschüsse soll mit den Aufgaben eines Haushaltsausschusses betraut werden. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder eines von der Vollversammlung beschlossenen Ausschusses obliegt dem Vorstand; die Berufung erfolgt für 4 Jahre. Eine Ersatz- oder Ergänzungsberufung ist für die laufende Amtsperiode des Ausschusses zulässig. Jeder Ausschuss wählt aus seiner

Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen; eine anschließende Wiederwahl ist nach einer vollständigen Amtszeit nur einmal zulässig.

(2) Bei den Beschlussfassungen in den Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Vorstand vorzulegen, es sei denn, dass dem Ausschuss die Ermächtigung zur endgültigen Stellungnahme übertragen worden ist oder dass der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine alsbaldige Verwertung der Ausschussbeschlüsse für erforderlich hält. In diesem Falle sind sie nachträglich dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist eine persönliche. Die Teilnahme von Vertretern oder Gästen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Ausschussvorsitzenden zulässig. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Mitglieder der Geschäftsführungen der IHKs handelt.

(4) Der Hauptgeschäftsführer, seine Stellvertreter, die Bereichsleiter und die Mitarbeiter des DIHK können an den Sitzungen der Ausschüsse mit Rederecht teilnehmen.

§ 20 Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer leitet die laufenden Geschäfte des DIHK. Er hat dabei die Richtlinien und Beschlüsse der Organe zu beachten.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss der Vollversammlung bestellt.

(3) Alle Angestelltenverhältnisse sind durch schriftliche Dienstverträge zu regeln. Der Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers wird vom Präsidenten abgeschlossen. Die übrigen Dienstverträge werden vom Hauptgeschäftsführer abgeschlossen.

§ 21 Wirtschaftsplan

(1) Die Aufwendungen für den DIHK werden von den IHKs getragen.

(2) Auf Vorschlag des Haushaltsausschusses stellt der Vorstand jeweils für die nächsten fünf Geschäftsjahre eine mittelfristige Finanzplanung sowie für den Finanzbedarf des kommenden Geschäftsjahres einen Voranschlag (Wirtschaftsplan) auf; dabei werden auch die im Konzernabschluss im Wege der Kapitalkonsolidierung einbezogenen Tochtergesellschaften aufgenommen.

(3) Die im Wirtschaftsplan festgesetzten Aufwendungen des DIHK werden, soweit sie nicht durch anderweitige Erträge gedeckt werden, von den Mitgliedern durch einen Grundbei-

trag und durch eine Umlage aufgebracht. Der Grundbeitrag wird alljährlich von der Vollversammlung festgesetzt. Die Umlage wird nach dem Prozentsatz erhoben, der sich aus dem Verhältnis der Gewerbeerträge des Kammerbezirks zur Summe der Gewerbeerträge aus allen Kammerbezirken ergibt. Auf die Umlage sind Vorauszahlungen zu leisten; sie richten sich nach dem Prozentsatz, mit dem jede IHK im letzten Jahr zur Umlage herangezogen wurde.

(4) Im Wirtschaftsplan können periodenunabhängig auch Kapitalzuführungen festgesetzt werden, die zum Ausgleich einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne oder zum Aufbau einer kaufmännisch angemessenen Risikoversicherung erforderlich sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Sonderumlagen

Die Vollversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Sonderumlage beschließen, die für ein Jahr erhoben wird. Grund und Höhe der Sonderumlage sind in der Tagesordnung zu bezeichnen. Die Sonderumlage darf 30 Prozent der für das betreffende Jahr beschlossenen Umlage nach § 21 Abs. 3 nicht übersteigen. Die Sonderumlage wird von den IHKs im Verhältnis wie die ordentliche Umlage erbracht.

§ 23 Kosten der IHKs

Die den Vertretern der IHKs aus ihrer Tätigkeit für den DIHK entstehenden Kosten tragen die IHKs selbst.

§ 24 Klage- und Beschwerderecht von gesetzlichen IHK-Mitgliedern

(1) Jedes gesetzliche Mitglied (§ 2 IHKG) einer IHK, die Mitglied im DIHK ist, hat gegenüber dem DIHK einen Anspruch auf Unterlassung, wenn Organe oder Vertreter des DIHK die gesetzlichen Kompetenzen überschreiten.

(2) Im Interesse der Selbstkontrolle sowie eines effektiven und kostengünstigen Rechtsschutzes kann dieser Anspruch auch vor einer Klage auf Unterlassung unmittelbar gegenüber dem DIHK durch das gesetzliche Mitglied in einem kostenfreien Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Die Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung erhoben werden. Das Nähere regelt eine Beschwerdeordnung. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 25 Klage- und Beschwerderecht von IHKs

Die Regelungen des § 24 gelten für die Mitglieder des DIHK gemäß § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DIHK ist das Kalenderjahr.

§ 27 Rechnungsprüfungsstelle

Der DIHK unterhält eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern („RPS“), die hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Aufgaben, Aufbau, Verfahren und Finanzierung der RPS werden durch das anliegende Sonderstatut geregelt, welches einen Bestandteil der Satzung bildet.

§ 28 Auflösung

Bei einer Auflösung oder sonstigen Beendigung des DIHK erhalten die IHKs, die zu Beginn dieses Geschäftsjahres Mitglieder waren, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen oder leisten einen zur Deckung der Verbindlichkeiten erforderlichen Schlussbeitrag. Die Verteilung auf die IHKs richtet sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge in den fünf letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Sonderstatut der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern

Präambel

Der DIHK unterhält gemäß § 27 seiner Satzung eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern (Rechnungsprüfungsstelle).

Deren Aufgaben, Aufbau, Verfahren und Finanzierung werden durch dieses Sonderstatut geregelt, welches einen Bestandteil der DIHK-Satzung bildet. Die Rechnungsprüfungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit keinen Weisungen.

Die Rechnungsprüfungsstelle wird unterhalten, um in Umsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Selbstverwaltung eine eigenständige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Jahresabschlusses zu ermöglichen. Insbesondere soll sie dabei der Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dienen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle hat den vorrangigen Zweck, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie den Jahresabschluss der IHKs unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, 920) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und darüber gemäß § 7 des Sonderstatuts zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen der in vorstehendem Absatz 1 genannten Aufgabenerfüllung ferner berechtigt, auch Organisations- und Kassenprüfungen, sowie Prüfungen und Begutachtungen ähnlicher Art, vergleichende Prüfungen sowie Sonderprüfungen durchzuführen. Eine IHK kann die Rechnungsprüfungsstelle auch mit diesen Aufgaben beauftragen.

(3) Die Rechnungsprüfungsstelle hat darüber hinaus die Aufgabe, für die IHKs Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Diese sind:

- a) die Aufbereitung der bei Prüfungen einschließlich vergleichender Prüfungen gewonnenen Daten und Erkenntnisse
 - als Orientierungsgrößen (benchmarks) für die IHKs,
 - als best practice-pool für die Weiterentwicklung der IHKs und
 - als Orientierungsgrößen für die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
- b) die Beratung der IHK-Organisation
 - zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens der IHKs,
 - zur Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen, die das Rechnungswesen und die Prüfung der IHKs betreffen, und
 - zur Führung, Steuerung und Kontrolle der IHKs.

(4) Die Rechnungsprüfungsstelle kann auch Aufträge annehmen, den Jahresabschluss von Vereinigungen und Einrichtungen der IHKs zu prüfen. Unter Einrichtungen werden verstanden alle Tochtergesellschaften oder sonstige Rechtspersonen, auf welche die IHK einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Das gilt auch für öffentlich rechtliche Zusammenschlüsse gemäß § 10 IHKG und für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Vollversammlung des DIHK zustimmt. Eine Prüfung des Jahresabschlusses des DIHK ist ausgeschlossen.

(5) Soweit von Einrichtungen der IHKs kein Prüfungsauftrag an die Rechnungsprüfungsstelle erteilt wird, unternimmt es nach Möglichkeit die IHK, der Rechnungsprüfungsstelle alle Auskünfte und Unterlagen zu diesen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die von der Rechnungsprüfungsstelle im Rahmen der Prüfung der IHK verlangt werden, einschließlich etwaiger Auskünfte des Prüfers oder Beraters, der mit der Erstellung des Abschlusses oder dessen Prüfung dieser Einrichtung beauftragt ist.

(6) Die Rechnungsprüfungsstelle gibt darüber hinaus jährlich einen Tätigkeitsbericht heraus, der der DIHK-Vollversammlung übermittelt wird.

§ 2 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses von IHKs, Vereinigungen und Einrichtungen der IHKs ist für jedes Geschäftsjahr durchzuführen. Diese Prüfung umfasst den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Bestimmungen des Finanzstatuts der IHK, der Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts und der für die IHKs geltenden übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften. Die zeitliche, örtliche und organisatorische Ausgestaltung des Prüfungsvorgehens und der Prüfungstätigkeit einschließlich der Durchführung von zur Hauptprüfung separat terminierten Vor- und Teilprüfungen obliegt der Rechnungsprüfungsstelle. Die Terminierung und der zeitliche Ablauf erfolgt in Abstimmung mit der zu prüfenden IHK. Werden Verstöße oder Unrichtigkeiten festgestellt, so ist die Prüfung auszuweiten.

(3) Der die Prüfung vor Ort leitende Mitarbeiter sowie in der Regel ein Vertreter der Geschäftsführung der Rechnungsprüfungsstelle stellen das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer bzw. deren Vertretern, dem Beauftragten für die Wirtschaftsführung und mindestens einem von den von der Vollversammlung der IHK gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfern vor. Über die Schlussbesprechung fertigt

die Rechnungsprüfungsstelle ein Ergebnisprotokoll für die Akten der Rechnungsprüfungsstelle und der IHK.

(4) Soweit nicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 IHKG landesrechtliche Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses bestehen, kann die DIHK-Vollversammlung beschließen, welche landesrechtlichen Prüfungsrichtlinien entsprechend angewendet werden sollen.

(5) Ergänzend sind

- auf die mit den Prüfungen befassten Mitarbeiter der Rechnungsprüfungsstelle und
- auf die von den mit den Prüfungen befassten Mitarbeiter durchzuführenden Tätigkeiten

sämtliche Vorschriften entsprechend anwendbar, die anwendbar und zu beachten wären, würde ein Wirtschaftsprüfer diese Tätigkeiten durchführen. Insbesondere sind dies die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sowie die durch die Wirtschaftsprüferkammer festgesetzten Regeln und Normen der Berufssatzung, sowie die geltenden Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie ergänzend jene des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR). Die Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO findet keine Anwendung gegenüber dem Aufsichtsrat und den Organen des DIHK gemäß § 6 DIHK-Satzung. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

§ 3 Aufbau, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung, dem Prüfungspersonal sowie weiteren Mitarbeitern.

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit keinen Weisungen unterworfen. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit und ihrer Berichterstattung an dieses Sonderstatut und die Prüfungsrichtlinien sowie die geltende Rechtsprechung gebunden.

(3) Die Geschäftsführung und das Prüfungspersonal sind verpflichtet, die Prüfungsarbeiten nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Beeinflussungen sachlicher und persönlicher Art durchzuführen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sowie alle Mitarbeiter der Rechnungsprüfungsstelle sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion bekannt werden.

§ 4 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat bis zu fünf Mitglieder, die von der Vollversammlung des DIHK für eine Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in ihrer Gesamtheit über eingehende Erfahrungen mit der Unternehmenspraxis und Kenntnisse des Gesellschaftsrechts, des Rechts der Industrie- und Handelskammern, des öffentlichen Rechts, der Wirtschaftsprüfung, des Steuerrechts und des Controlling verfügen. Sie dürfen kein Amt im DIHK, in den IHKs oder deren Vereinigungen und Einrichtungen sowie in einer anderen von der Rechnungsprüfungsstelle geprüften juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts bekleiden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Rechnungsprüfungsstelle sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die in ihrer Gesamtheit von der DIHK-Vollversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Rechnungsprüfungsstelle festgesetzt wird.

(3) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds während der Wahlperiode ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl statt. Das Mandat der während der Wahlperiode durch Nachwahl in den Aufsichtsrat gelangten Mitglieder endet mit dem Ablauf dieser Wahlperiode.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Insbesondere wacht er darüber, dass die Durchführung der Prüfungen den Maßgaben dieses Sonderstatuts entspricht. Ein Weisungsrecht hinsichtlich einzelner Prüfungen und der Berichterstattung darüber steht dem Aufsichtsrat nicht zu. § 111 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 6 Aktiengesetz gelten entsprechend. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat berechtigt, Unterlagen der Prüfungsdurchführung als auch die Prüfungsberichte einzusehen und in Ergänzung zu § 8 Abs. 2 einen anlassbezogenen Qualitätskontrollbericht anzufordern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet anlassbezogen und in abzustimmenden zeitlichen Abständen dem geschäftsführenden Vorstand des DIHK sowie mindestens einmal jährlich der Vollversammlung des DIHK über die Arbeit der Rechnungsprüfungsstelle, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse der RPS, über die Prüfungstätigkeit im Allgemeinen, Verwaltungsangelegenheiten und Vorgänge von besonderer Bedeutung.

(6) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Über die Entlassung beschließt die Vollversammlung des DIHK.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Rechnungsprüfungsstelle.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Geschäftsführern, die vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des DIHK bestellt und abberufen werden. Sie sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Der Aufsichtsrat kann zusätzlich auf Vorschlag der Geschäftsführung bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführer ernennen.

(3) Der Geschäftsführung sollte mindestens ein Geschäftsführer mit der Qualifikation zum Wirtschaftsprüfer angehören. Weiter sollte auch mindestens ein Geschäftsführer über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder einen Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.

(4) Die Geschäftsführer haben die Stellung von besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht ist auf die Geschäfte der Rechnungsprüfungsstelle beschränkt. Sie vertreten den DIHK auf dem Gebiet der Rechnungsprüfungsstelle gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Rechnungsprüfungsstelle allein.

(5) Die Geschäftsführung stellt die Mitarbeiter ein und ist zu deren Kündigung berechtigt.

(6) Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- (a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Immobilien;
- (b) die Aufnahme von Darlehen;
- (c) der Verzicht auf Forderungen;
- (d) Versorgungszusagen;
- (e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit die vereinbarte Vergütung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung liegt

(7) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden in Erfüllung ihrer Aufgaben externes Prüfungspersonal bei der Durchführung einzelner Prüfungen hinzuziehen. § 3 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

(8) Die Geschäftsführung erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Richtlinien für die Leitung des inneren Dienstbetriebs.

(9) Der Vorsitzende bzw. der Sprecher der Geschäftsführung, soweit er bestimmt ist, ansonsten die Geschäftsführung, hat dem Aufsichtsrat zu berichten. § 90 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 6 Personal

(1) Das Personal muss sich nach Vorbildung, Erfahrung, Leistung und persönlichen Eigenschaften für die Tätigkeit bei der Rechnungsprüfungsstelle eignen. Mitarbeiter im prüferischen Außendienst sowie die Leitung der Berichtskritik sollen in der Regel eine abgeschlossene volks-, betriebswirtschaftliche oder rechtswissenschaftliche Hochschulausbildung besitzen. Der endgültigen Übernahme soll eine Probearbeitzeit von einem halben Jahr vorausgehen.

(2) Das Personal wird nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan der Rechnungsprüfungsstelle vorgesehenen Stellen durch zeitlich befristete oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverträge angestellt.

§ 7 Prüfungsbericht

Der Bericht über die Prüfung einer IHK ist von dem die Prüfung vor Ort leitenden Mitarbeiter und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem Präsidenten und Hauptgeschäftsführer sowie den von der Vollversammlung der IHK gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfern in je einer Ausfertigung zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Weitere Ausfertigungen des Prüfungsberichts sind entsprechend den Prüfungsrichtlinien der Länder von der Rechnungsprüfungsstelle zeitgleich an das für die Aufsicht über die IHK zuständige Landesministerium zu übersenden. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts verbleibt bei den Akten der Rechnungsprüfungsstelle.

§ 8 Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer, Qualitätskontrolle

(1) Der DIHK und durch ihn die Rechnungsprüfungsstelle ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung.

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist verpflichtet, sich mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. § 57a Abs. 2 bis 5, 5b und 6 und die §§ 57b bis 57d der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. Der Bericht über die turnusgemäße Qualitätskontrolle ist dem Aufsichtsrat zu übermitteln.

§ 9 Verwaltungskosten, Wirtschaftsplan

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle ist ein wirtschaftlich selbstständiger Bereich des DIHK e.V.. Über den gesonder-

ten Wirtschaftsplan sowie über den gesondert geprüften Jahresabschluss entscheidet die DIHK-Vollversammlung aufgrund des Berichts und auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Rechnungsprüfungsstelle gesondert.

(2) Der Finanzbedarf der Rechnungsprüfungsstelle des kommenden Geschäftsjahres ist in einem eigenen Wirtschaftsplan der Rechnungsprüfungsstelle zu veranschlagen. Danach werden die Prüfungsleistungen durch Umlagen, die Gemeinschaftsleistungen durch Grundbeiträge und gesondert beauftragte Prüfungen und Leistungen durch Tages- und Stundensätze finanziert. In allen drei Bereichen sind die Gemeinkosten der Rechnungsprüfungsstelle anteilig zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist vom Aufsichtsrat der Vollversammlung des DIHK rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Er kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zurückgewiesen werden.

(3) Der Finanzbedarf für die Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 und § 1 Abs. 2 S. 1 inklusive der Reisekosten ohne Übernachtungskosten ist von den von der Rechnungsprüfungsstelle geprüften IHKs im Wege eines Umlageverfahrens aufzubringen. Berechnungsgrundlage der Umlagefinanzierungsanteile ist der Durchschnitt des in den letzten drei Jahren angefallenen Aufwands für diese Tätigkeiten je IHK ohne Reisekosten am Gesamtaufwand. Hat eine IHK in den letzten drei Jahren ganz oder teilweise nicht an derartigen Prüfungen teilgenommen, wird ihr Anteil am Aufwand anhand vergleichbar großer IHKs geschätzt. Die jährliche Anpassung der prozentualen Umlageanteile erfolgt durch den Aufsichtsrat nach Auswertung der internen Zeiterfassung für die durchgeführten Prüfungen.

(4) Gemeinschaftsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden von allen IHKs durch Grundbeiträge erhoben. Die Höhe der Grundbeiträge beschließt der Aufsichtsrat in Anwendung der DIHK-Grundbeitragsstaffelung.

(5) Gesondert beantragte und beauftragte Leistungen der Rechnungsprüfungsstelle im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand mit einem Tagessatz oder Stundensatz in Rechnung gestellt. Die Tages- und Stundensätze werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung beschlossen.

(6) Am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres sind von den IHKs hälftige Abschlagszahlungen auf die von diesen IHKs zu leistenden Umlagezahlungen und Grundbeiträge fällig.

(7) Die Rechnungsprüfungsstelle stellt bis Ende Januar des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen eigenständigen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der jeweils geltenden Finanzverfassung des DIHK auf. Dabei sind Aufgabenstellung und Organisation der Rechnungsprüfungsstelle zu beachten. Die Vollversammlung des DIHK bestellt einmal jährlich einen unabhängigen Prüfer, welcher den Jahresabschluss der Rechnungsprüfungsstelle prüft und vor der Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsrat und die

Geschäftsführung durch die Vollversammlung des DIHK über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Jahresabschluss der Rechnungsprüfungsstelle wird in den Anhang des Jahresabschlusses des DIHK aufgenommen.

(8) Der Aufsichtsrat legt der Vollversammlung des DIHK zusammen mit dem nach den Grundsätzen der jeweils geltenden Finanzverfassung des DIHK aufgestellten Wirtschaftsplan eine jeweils für die nächsten vier Geschäftsjahre veranschlagte mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnisnahme vor.

